

§ 9 T-JFJSG Einrichtung und Aufgaben

T-JFJSG - Jugendförderungs- und Jugendschutzgesetz, Tiroler

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

(1) Beim Amt der Tiroler Landesregierung ist ein Jugendbeirat einzurichten.

(2) Der Jugendbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Beratung der Landesregierung in grundsätzlichen Fragen des Jugendschutzes und der Jugendförderung,
- b) das Herantragen von allgemeinen jugendpolitischen Zielvorstellungen an die Landesregierung,
- c) die Ausarbeitung von Vorschlägen und Konzepten zur Lösung grundsätzlicher jugendpolitischer Fragestellungen.

In Kraft seit 17.02.2016 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at